Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Vom 17. November 1993 (Stand 1. April 1994)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (SR 843), die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (SR 843.1) und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

1 Zweck

Artikel 1

[1] Der Kanton fördert den Bau von zinsgünstigen Wohnungen und den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, indem er die Zusatzverbilligungen I und II des Bundes nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG, SR 843) durch die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen ergänzt.

2 Kantonsbeiträge

Artikel 2 Voraussetzungen

[1] Der Kantonsbeitrag setzt die Ausrichtung einer Zusatzverbilligung I oder II des Bundes gemäss WEG voraus.

[2] Sofern diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, gelten für den Kantonsbeitrag die gleichen Anforderungen wie für die Zusatzverbilligungen I und II des Bundes.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 3 Einkommens- und Vermögensgrenzen

[1] Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das anrechenbare Einkommen wenigstens 10'000 Franken unter der Einkommensgrenze und das anrechenbare Vermögen wenigstens 80'000 Franken unter der Vermögensgrenze des Bundes liegen.

[2] Der Regierungsrat kann die Beträge nach Absatz 1 anpassen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wie die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes oder die Lage des Finanzhaushaltes des Kantons erheblich verändert haben.

Artikel 4 Umfang

[1] Die Kantonsbeiträge bestehen in jährlichen, nicht rückzahlbaren finanziellen Leistungen von 0.6 Prozent der vom Bund anerkannten Anlagekosten.

[2] Sie werden gleich lange ausgerichtet wie die Zusatzverbilligungen I und II des Bundes.

Artikel 5 Rechtsanspruch

[1] Ein Rechtsanspruch auf Kantonsbeiträge entsteht erst mit der rechtskräftigen Verfügung über ihre Zusicherung.

3 Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 6 Landrat

[1] Der Landrat bewilligt die Kredite für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge abschliessend.

[2] Er trägt dabei den Bedürfnissen des Wohnungsmarktes und der Lage des Finanzhaushaltes des Kantons Rechnung.

Artikel 7 Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Artikel 8 Zuständige Direktion

[1] Die zuständige Direktion[1)] vollzieht diese Verordnung.

[2] Sie beurteilt die Beitragsgesuche und sichert im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite die Kantonsbeiträge zu.

Artikel 9 Verfahren

[1] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung (RB 2.3321) über das Verwaltungsverfahren, soweit nicht die Bestimmungen des WEG anwendbar sind oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

4 Inkrafttreten

Artikel 10

[1] Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Sie tritt am 1. April 1994 in Kraft.

[1)] Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
17.11.1993	01.04.1994	Erlass	Erstfassung	AB 26.11.1993

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	17.11.1993	01.04.1994	Erstfassung	AB 26.11.1993